

Leistungsvereinbarung

über die Durchführung der Schuldnerberatung für Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) – und dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII)

Zwischen der ADN Schuldner- und Insolvenzberatung e. V., Ringstraße 39, 26721 Emden

(im Nachfolgenden Leistungsanbieter genannt)

und der

Stadt Emden – Fachdienst Sozialhilfe -, Maria-Wilts-Straße 3, 26721 Emden

(im Nachfolgenden Leistungsträger genannt)

wird folgende Leistungsvereinbarung gem. §§ 75 ff. SGB XII geschlossen:

Präambel

Der Leistungsanbieter soll eine fachgerechte, bedarfsorientierte und wirksame Schuldnerberatung von Leistungsberechtigten nach dem SGB II und SGB XII gewährleisten. Dabei soll sowohl eine niedrigschwellige Beratung von leistungsberechtigten Schuldner als auch eine Einzelfallberatung adäquat abgedeckt werden. Neben einer niedrigschwelligen Beratung von Schuldnern, die nicht im Sozialleistungsbezug stehen, steht die Schuldnerberatung dem Personenkreis gem. Ziffer 2. dieser Vereinbarung offen (Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II und § 19 SGB XII), so dass eine Zugangssteuerung dieses Personenkreises über das für die Leistungen nach dem SGB II zuständige Jobcenter Emden als gemeinsamer Einrichtung der Stadt Emden und der Bundesagentur für Arbeit in Emden und über den Fachdienst Sozialhilfe der Stadt Emden als zuständigem Träger für die Leistungen nach dem SGB XII erfolgt.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der Schuldnerberatungsstelle des Leistungsanbieters und dem Leistungsträger, insbesondere die Verpflichtungen des Leistungsanbieters. Dem Leistungsberechtigten soll ermöglicht werden, auch in Zeiten wirtschaftlicher Notsituationen ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Arbeitsuchende erwerbsfähige Leistungsberechtigte sollen bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützt, insbesondere beraten und betreut werden und eine Schuldenproblematik als Vermittlungshemmnis für die Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit beseitigt werden. Auch nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte sollen jedoch bei der Bewältigung finanzieller Notlagen unterstützt werden.

Rechtliche Grundlage der Leistungserbringung ist § 16a Nr. 2 SGB II, wonach zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederungshilfe in Arbeit u. a. die Leistung der Schuldnerberatung, die für die Eingliederung der oder des Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich ist, erbracht werden kann sowie § 11 SGB Abs. 5 XII, wonach eine Unterstützung der Leistungsberechtigten nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) gewährt wird.

2. Personenkreis

Anspruchsberechtigt für die in dieser Leistungsvereinbarung geregelten Leistungen sind Leistungsberechtigte nach § 7 SGB II sowie nach § 19 SGB XII.

3. Art der Leistung

Der Leistungsanbieter erbringt die Beratung und Betreuung als Sachleistung. Die Leistungen werden ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich erbracht und überschreiten nicht das Maß des Notwendigen. Näheres hierzu regeln – neben dieser Leistungsvereinbarung – auch die zwischen den Parteien abzuschließenden Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen.

4. Ziel der Leistung

Leistungsberechtigten i. S. d. §§ 7 SGB II und 19 SGB XII soll – auch in Zeiten wirtschaftlicher Notsituationen - die Führung eines Lebens ermöglicht werden, dass der Würde des Menschen entspricht. Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten soll durch die Unterstützung, Beratung und Betreuung in wirtschaftlichen Notsituationen die Aufnahme oder die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit erleichtert werden. Auch nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten soll eine Lebensführung ermöglicht werden, die nicht durch ungeklärte wirtschaftliche Notsituationen belastet ist.

5. Inhalt der Leistung

Der Leistungsanbieter erbringt für die leistungsberechtigten Personen die Leistung der Schuldnerberatung in folgendem Umfang:

5.1. Basisberatung – 90 bis 120 Minuten – (Anamnese, Problembeschreibung, Analyse, Zielfindung sowie erforderliche Vor- und Nachbereitungsarbeiten auch ohne Leistungsberechtigte), insbesondere

- 5.1.1 Information über die Arbeitsweise in der Schuldnerberatung
- 5.1.2 Erfassung der persönlichen Daten, der familiären und beruflichen Situation
 - 5.1.2.1 Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenübersicht
 - 5.1.2.2 Erfassung der Gesamtverbindlichkeiten aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen sowie Einleitung von Gläubigerrecherchen
 - 5.1.2.3 Reflexion der materiellen Konsequenzen und sozialen Folgen der Überschuldung in der aktuellen Lebenssituation
 - 5.1.2.4 Erfassung weiterer Probleme und Beurteilung der Auswirkungen auf die Schuldnerberatung
- 5.1.3 Überprüfung der Notwendigkeit existenzsichernder Maßnahmen
- 5.1.4 Erstellen einer ersten Arbeitshypothese zu den Ursachen der Überschuldung
- 5.1.5 Klärung des Selbsthilfepotentials des Schuldners/der Schuldnerin
- 5.1.6 Beschreibung des Beratungsziels
- 5.1.7 Absprachen zur Zusammenarbeit, Vereinbarung eines Beratungskontraktes

5.2. Folgeberatung - ca. 60 bis 90 Minuten – (Existenzsicherung), insbesondere

- 5.2.1 Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts
 - 5.2.1.1 Haushalts- und Budgetberatung
 - 5.2.1.2 Informationen zum Zwangsvollstreckungsrecht
 - 5.2.1.3 Überprüfung der Pfändungsfreibeträge und ggf. Unterstützung bei der Erhöhung des Pfändungsfreibetrags
 - 5.2.1.4 Beratung und Hilfestellung bei Kontopfändungen, Lohnabtretung und Aufrechnung
 - 5.2.1.5 Unterstützung bei der Reduzierung bzw. Erstellung nicht zwingend notwendiger Ausgaben
- 5.2.2 Unterstützung beim Erhalt der Wohnung und bei vergleichbaren Notlagen
- 5.2.3 Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen
- 5.2.4 Erhalt des Girokontos und Unterstützung bei der Einrichtung eines Girokontos

5.3. Folgeberatung – ca. 60 – 90 Minuten - (Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz sowie erforderliche Vor- und Nachbereitungsarbeiten auch ohne Leistungsberechtigten), insbesondere

- 5.3.1 Zusammenstellen, Ordnen, Aktualisieren der Schuldenunterlagen
- 5.3.2 Überprüfung der Forderungen nach Grund und Höhe
- 5.3.3 Hilfen zur Wahrnehmung der Schuldner- und Verbraucherrechte
- 5.3.4 Erschließung anwaltlicher Vertretung und Unterstützung, sofern dies für den Prozess der Schuldnerberatung relevant ist
- 5.3.5 Mitwirkung bei der Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe
- 5.3.6 Beratung zu Versicherungs- und Kreditfragen

5.4. Folgeberatung – ca. 60 – 90 Minuten – (Regulierung und Entschuldung sowie erforderliche Vor- und Nachbereitungsarbeiten auch ohne den Leistungsberechtigten),

insbesondere

- 5.4.1 Erstellung und Umsetzung von Regulierungsplänen (Tilgungsvereinbarungen) unter Beachtung folgender Aspekte:
 - 5.4.1.1 Ermittlung und Berücksichtigung von Familieneinkommen und Unterhaltsverpflichtungen
 - 5.4.1.2 Sicherung einzelner Forderungen
 - 5.4.1.3 Ermittlung und Ausschluss potentiell „rechtswidriger“ Forderungen (Teilforderungen), z. B. Zinsen, Kosten
 - 5.4.1.4 Ermittlung und Einsatz frei verfügbarer Eigenmittel bzw. Fremdmittel des Leistungsberechtigten
- 5.4.2 Führung von Verhandlungen mit Gläubigern zur Umsetzung des Regulierungsplans
- 5.4.3 Beantragung von Stiftungs- und/oder Fondsmitteln

5.5. Folgeberatung – ca. 60 – 90 Minuten – (psychosoziale Beratung), insbesondere

- 5.5.1 vertiefende Bearbeitung der ggf. unter Ziffer 5.1.2.4 festgestellten weiteren Probleme, die Auswirkung auf die Schuldensituation haben
- 5.5.2 Einschaltung anderer, mit der entsprechenden Problematik befassten Beratungsstellen
- 5.5.3 Einschaltung der mobilen Integrationshilfe bei Erkennung der Problemlage.

5.6. Folgeberatung – ca. 60 – 90 Minuten – (Regulierung und Entschuldung sowie erforderliche Vor- und Nachbereitungsarbeiten auch ohne Leistungsberechtigten), insbesondere

- 5.6.1 Fortsetzung und Vertiefung der unter Ziffer 5.1 – 5.5 begonnenen Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere
 - der Haushalts- und Budgetberatung,
 - der Umsetzung von Regulierungsplänen,
 - Vorhalten und Fertigung von Musterschreiben für weiterführende Stundungen,
 - Errechnen der letzten Raten,
 - Vorhalten und Fertigung von Musterschreiben für Erledigungsbestätigungen.

Der Beratungsvorgang der Schuldnerberatungsstelle ist spätestens nach Durchführung der Basisberatung sowie der fünf Folgeberatungen abgeschlossen. Der Zugang zu den o. g. Beratungsleistungen erfolgt mittels Erteilung eines Beratungsgutscheins (s. Ziffer 6).

Vor Beginn der Durchführung der Beratungstätigkeiten nach Ziffer 5. ist in jedem Fall eine schriftliche Einverständniserklärung des Leistungsberechtigten einzuholen. Mit der Unterschrift der Einverständniserklärung erklärt der Leistungsberechtigte, dass er der Weitergabe seiner Daten und der Weiterleitung der erstellten Berichte über die durchgeführte Beratungstätigkeit an den Leistungsträger zustimmt. Ohne Unterschrift der Einverständniserklärung kann keine Beratungstätigkeit für den Leistungsberechtigten erfolgen.

6. Beratungsgutschein zur Schuldnerberatung

Mit dem Beratungsgutschein legt die für den Leistungsträger tätige Beratungsfachkraft bzw. die Integrationsfachkraft des Jobcenters Emden den vom Leistungsanbieter zu leistenden Umfang der Schuldnerberatung fest. Gegenstand dieser Schuldnerberatung können nur die unter Ziffer 5. beschriebenen Aufgaben und Leistungen des Leistungsanbieters sein. Die für den Leistungsträger tätige Beratungsfachkraft bzw. die Integrationsfachkraft des Jobcenters Emden stellt Anspruchsberechtigten nach Ziffer 2. dieser Vereinbarung bei Vorlage der Voraussetzungen einen Beratungsgutschein zur Schuldnerberatung aus.

7. Qualität der Leistungen

Der Leistungsträger ist dafür verantwortlich, dass die in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Leistungen vollumfänglich, zielorientiert und in der vereinbarten Qualität erbracht werden. Insbesondere ist er

- verpflichtet, die Beratungsfachkräfte des Leistungsanbieters regelmäßig fortzubilden, regelmäßig an Supervisionen teilnehmen zu lassen und die kollegiale Fallberatung zu implementieren,
- verpflichtet, eine landes- und bundesweite gute Vernetzung der Schuldnerberatungsstelle und ihrer Beratungsfachkräfte in einschlägigen Gremien der Schuldnerberatung sicherzustellen,
- verpflichtet, eine Wartezeit zur Basisberatung von maximal zwei Wochen und eine Wartezeit zu den und zwischen den Folgeberatungen von maximal vier Wochen sicherzustellen.

Näheres zur Qualität und Prüfung der Leistungen – insbesondere zur Dokumentation der Leistungen - regelt die zwischen dem Leistungsanbieter und dem Leistungsträger geschlossene Prüfungsvereinbarung.

8. Personal

Mindestens eine Beratungsfachkraft des Leistungsanbieters hat die Voraussetzungen des § 3 Nds. AGInsO zu erfüllen.

9. Betriebsstätte, räumliche und sachliche Ausstattung

Der Leistungsanbieter erbringt seine Leistungen zu Ziffer 5. durch persönliche Beratung in seinen Räumen in der Ringstraße 39, 26721 Emden. Die tel. Erreichbarkeit ist gewährleistet.

Die Räume der Schuldnerberatungsstelle des Leistungsanbieters müssen als Beratungsstelle erkennbar sein. Sie müssen jedermann zugänglich und mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

10. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung tritt am 01.03.2015 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2015. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Die außerordentlichen Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach § 78 SGB XII.

11. Datenschutzbestimmungen

Der Leistungsanbieter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsanbieters sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der betreuten Personen durch den Leistungsanbieter erhoben, gespeichert, bearbeitet und, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X besteht, an berechnigte Dritte, insbesondere den Leistungsträger, übermittelt werden.

Die Daten sind bei dem Betroffenen mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck (Transparenzgebot) zu erheben. Soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X nicht vorliegt, können die Daten nur mit einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung des Betroffenen verarbeitet werden. Die Einwilligung zur Erhebung und Übermittlung der Daten ist jederzeit widerruflich. Der Betroffene ist auf seine Rechte zur Auskunft/Akteneinsicht, Berechnigung, Löschung, Sperrung etc. hinzuweisen.

12. Schriftform, Änderungen und Ergänzungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages de Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in diesem Vertrag.

Emden, den

Emden, den

(für ADN)

(Stadt Emden – Der Oberbürgermeister)